



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**58. Jahrgang**

**01.08.2019**

**Nr. 33**

---

1. Beschluss über die Satzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 238 - Katharinenstraße / Schulstraße -
2. Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen

## **Beschluss über die Satzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 238 - Katharinenstraße / Schulstraße -**

für einen Bereich westlich der Schulstraße, nördlich und östlich der bestehenden Verkehrsfläche des Johannes-Kampmeyer-Weges und südlich des Bahndamms der ehemaligen Grubenanschlussbahn, in Suderwich, in dem östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Das bestehenden Wohnquartier am Johannes-Kampmeyer-Weg im Stadtteil Suderwich soll durch die Errichtung von Wohngebäuden auf der Fläche der ehemaligen Bauspielfarm erweitert werden. Im östlichen Plangebietsbereich entlang der Schulstraße soll ein Mehrfamilienhaus entstehen, welches die gebäudeseitigen Voraussetzungen für die Wohnraumförderung erfüllt. Entlang der Verkehrsfläche des Johannes-Kampmeyer-Wegs sollen freistehende Einzelhäuser entstehen. Die rückwärtigen Grundstücksflächen im Bereich des ehemaligen Bahndamms werden durch zwei Stichstraßen erschlossen. Dort ist die Errichtung von Einzel- beziehungsweise Doppelhäusern möglich. Um möglichst viele Zielgruppen anzusprechen variieren die angedachten Grundstücksgrößen für die Einzel- oder Doppelhäuser von circa 300 Quadratmetern bis hin zu circa 640 Quadratmetern. Die Grundstücksfläche des Mehrfamilienhauses beläuft sich auf circa 1.480 Quadratmeter.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238 – Katharinenstraße/Schulstraße – bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

### **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 10a Abs. 2 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 238 – Katharinenstraße / Schulstraße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,  
Technisches Rathaus, Westring 51,  
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen über das zentrale Landesportal des Umweltministeriums NRW: <http://uvp-verbund.de/nw> einsehbar sowie unter der Internetadresse <http://www.recklinghausen.de/bplan> abrufbar.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden der Beschluss über die Satzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 238 - Katharinenstraße / Schulstraße - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

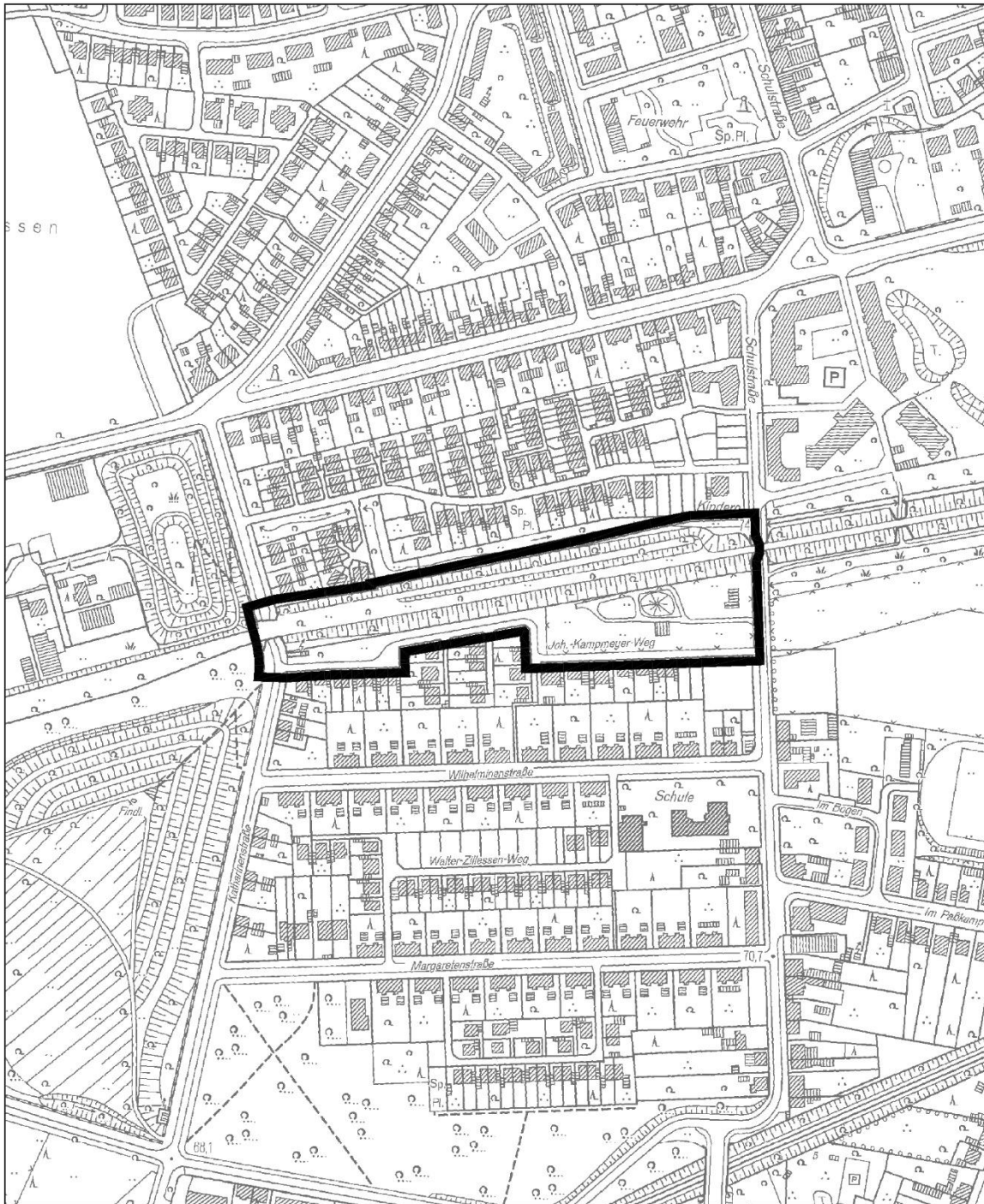
1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
  
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  
Unbeachtlich werden
  - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
  
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 23.07.2019

gez.  
**Tesche**  
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 238 – Katharinenstraße / Schulstraße - der Stadt Recklinghausen**



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## **Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen**

Im Zusammenhang mit der Auflösung eines Schulverbundes (Ortlohschule mit Teilstandort Bochumer Str.) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 08.07.2019 die Errichtung der Grundschule an der Bochumer Str. als neue eigenständige Schule am Standort Bochumer Str. 22 beschlossen.

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2014 geboren wurden (Schulneulinge) und die in Anlehnung an die Schülerfahrtkostenverordnung einen Schulweg von bis zu 2 km haben (Zumutbarkeitsregelung), können gemäß § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grund- und Hauptschulen die Schulart dieser Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule, Katholische Bekenntnisschule, Evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule) in einem Abstimmungsverfahren bestimmen.

Die Abstimmung findet statt am

**Mittwoch, dem 28.08.2019, 08.30 - 16.00 Uhr,**

**Donnerstag, dem 29.08.2019, 08.30 – 18.00 Uhr und**

**Freitag, dem 30.08.2019, 08.30 – 13.00 Uhr**

im Fachbereich Bildung und Sport der Stadt Recklinghausen, Friedrich-Ebert-Str. 40, 45657 Recklinghausen.

Abstimmungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis wird am

**Mittwoch, dem 21.08.2019, 08.30 - 16.00 Uhr,**

**Donnerstag, dem 22.08.2019, 08.30 – 18.00 Uhr und**

**Freitag, dem 23.08.2019, 08.30 – 13.00 Uhr**

im Fachbereich Bildung und Sport der Stadt Recklinghausen, Friedrich-Ebert-Str. 40, 45657 Recklinghausen, ausgelegt.


Stadt Recklinghausen  
Bürgermeister  
i. A.

Bürgermeister  
i. V.



---

Gohrke (Fachbereichsleiter Bildung und Sport)



---

Erster Beigeordneter Möllers